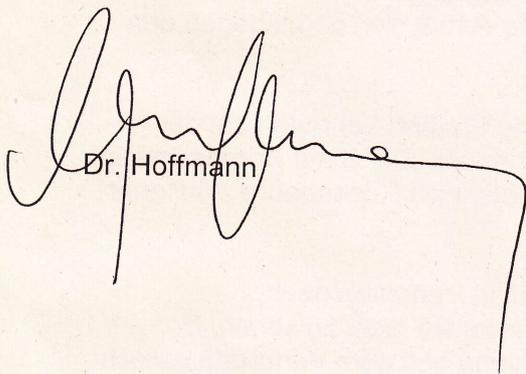


Das Verhalten und die Äußerung des Ersten Stadtrates verstößt gegen die zitierten beamtenrechtlichen Vorschriften nicht. Der Erste Stadtrat hat gerade auch in Ausübung seines Amtes als politischer Wahlbeamter – dessen auch politisch wertende Äußerungen naturgemäß weitergehen können und dürfen als die eines anderen Amtsträgers – eine Wertung des Gerichtsurteils und damit auch des Verhaltens des Ratsherrn Rosenbaum vorgenommen, die in keinsten Weise dienstrechtlich zu beanstanden ist, sondern von mir im Gegenteil sogar ausdrücklich billigend zur Kenntnis genommen und unterstützt worden ist.

Der betreffende Ratsherr hat nicht zum ersten Mal in evidenter Weise auch gegen Anordnungen der Stadtverwaltung verstoßen und dieses ausdrücklich im Rahmen politischer Aktionen und demonstrativ öffentlich und nicht etwa anlässlich irgendeines „privaten“ Verhaltens als Bürger der Stadt Braunschweig. Er hat mit seinen Aktionen und Taten damit das Licht der Öffentlichkeit gesucht und genießt deshalb auch in Bezug auf die Beurteilung seines Verhaltens, aber auch in Bezug auf die Bekanntgabe seines Verhaltens, keinen gesonderten Schutz, worauf mein allgemeiner Vertreter bei seiner Stellungnahme hätte Rücksicht nehmen müssen.

Wenn sich ein Ratsherr in solcher Weise verhält und dies regelmäßig auch mit verbal-scharfen Attacken gegen die Verwaltung – insbesondere auch gegen den Ersten Stadtrat Lehmann – verbindet, ist es nicht nur gerechtfertigt, sondern geradezu konsequent, wenn der Vertreter der Verwaltung in seiner Stellungnahme zu einem solchen Urteil dann auch „Genugtuung“ über die entsprechende Ahndung des Verhaltens äußert. Schließlich hat der Erste Stadtrat diese Äußerung zugleich mit der – inzwischen aber enttäuschten – Hoffnung verbunden, der Spruch des Gerichts würde den – noch nicht rechtskräftig – Verurteilten dazu bringen, sein Verhalten zu ändern und damit der Verwaltung selbst auch solche Auseinandersetzungen oder Verfügungen ersparen. Es hatte nachher durchaus im Rahmen einer nicht unvernünftigen Erwartungshaltung gelegen, daß bei einer Akzeptanz des Urteils der betreffende Ratsherr insoweit mit einer gewissen Einsicht die Kritik akzeptiert und selbst zu einem Schlußstrich unter die im Grunde leidige Angelegenheit beigetragen hätte.

Unter diesen Umständen habe ich die Dienstaufsichtsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen und den Beschwerdeführer entsprechend beschieden.


Dr. Hoffmann